

## NAV-Virchow-Bund

### – mein Vorteil, mein Verband

- kompetente Rechtsberatung,
- schlagkräftige Berufspolitik
- und Service, den Sie brauchen



**Ein Mitarbeiter wird  
krank – was ist  
zu berücksichtigen?**

## Ein Mitarbeiter wird krank – was ist zu berücksichtigen?

Immer mal wieder klingelt morgens das Telefon und ein Mitarbeiter meldet sich krank. In diesem Fall stellen sich viele Rechtsfragen, die wir im Nachfolgenden beantworten wollen.

### Lohnfortzahlung (Voraussetzung, Dauer und Höhe)

Ohne Arbeitsverhältnis keine Lohnfortzahlung. Aber auch Berufsausbildungsverhältnisse, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse und auch die Beschäftigungsverhältnisse von Minijobbern zählen zu den Arbeitsverhältnissen. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht dann, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit daran gehindert ist, seine Beschäftigung auszuüben. Eine Krankheit in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn jemand infolge Schwangerschaftsabbruchs oder Sterilisation an der Arbeitsleistung gehindert ist oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Vor-

sorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchführt. Ferner ist Arbeitsunfähigkeit infolge einer Lebendspende von Organen oder Geweben der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt und begründet ebenfalls einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Eine Erkrankung führt dann zur Arbeitsunfähigkeit, wenn der Arbeitnehmer durch diese daran gehindert ist, die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung zu erfüllen. Dies ist zudem dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes arbeiten kann. Ob eine Krankheit zugleich zur Arbeitsunfähigkeit führt, hängt von der Art der Erkrankung, aber auch von der nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Leistung ab.

Bei der Arbeitsunfähigkeit ist aber die Ursache der Erkrankung ohne Belang. So werden ebenso Berufskrankheiten, Sport-, Verkehrs- oder sonstige Unfälle darunter subsumiert. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur dann nicht, wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet wurde. Was man dabei unter dem Begriff „Selbstverschulden“ verstehen darf, ist im Bereich der Entgeltfortzahlung wie folgt definiert: Eine selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit ist nur bei einem groben Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten gegeben, so z. B. bei grob fahrlässiger Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften oder grob verkehrswidrigem Verhalten im Straßenverkehr. In der Regel gehören aber Sport- und Freizeitunfälle nicht dazu.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung entsteht nach einer vierwöchigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ein Arbeitnehmer, der in den ersten vier Wochen nach der Beschäftigungsaufnahme erkrankt, hat also erst ab der fünften Woche Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Während der Wartezeit ist die finanzielle Absicherung durch das Krankengeld von seiner Krankenkasse gewährleistet.

Wenn die obigen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch. Der Arbeitnehmer erhält grundsätzlich diejenige Vergütung, die er bezogen hätte, wenn er nicht arbeitsunfähig erkrankt wäre. Überstunden wer-



© mattilda - Fotolia.com

# Sie möchten weiterlesen?

## Werden Sie Mitglied im NAV-Virchow-Bund!

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven und sichern Sie sich uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis:

MUSTERVERTRÄGE



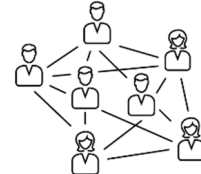
RECHTSBERATUNG



LEITFÄDEN



KOLLEGEN-NETZWERK



REGIONALE  
VERANSTALTUNGEN



NEWSLETTER



MITGLIEDER-  
MAGAZIN



CHECKLISTEN



ONLINE-  
WISSENSDATENBANK



BEST PRACTICES



E-LEARNING  
UND WEBINARE



VORTEILSKONDITIONEN  
UND RABATTE



### So einfach geht's:

1. Beitrittserklärung ausdrucken
2. ausfüllen und unterschreiben
3. an [service@nav-virchowbund.de](mailto:service@nav-virchowbund.de) senden

Sie haben sofort Anspruch auf alle Serviceleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin



Juliane Tietjen

030 / 288 774 -120

[service@nav-virchowbund.de](mailto:service@nav-virchowbund.de)

[www.nav-virchowbund.de](http://www.nav-virchowbund.de)

# NAV-Virchow-Bund

## – mein Vorteil, mein Verband

**Unsere Fax-Nr.: (0 30) 28 87 74-115**

### Beitrittserklärung zum NAV-Virchow-Bund

**Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.**  
**Chausseestraße 119b • 10115 Berlin**

*(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)*

Ich \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Privatanschrift \_\_\_\_\_  
*(PLZ, Ort, Str., Haus-Nr.)*

Praxis-, Dienst- oder Studienanschrift \_\_\_\_\_  
*(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)*

niedergelassen als \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_  
*(Gebietsbezeichnung)*

oder tätig als \_\_\_\_\_ erreichbar über:  
*(Funktions- und Gebietsbezeichnung)*

Niederlassung geplant zum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
*(Monat/Jahr)*

Medizinstudent/in im \_\_\_\_\_ Semester Fax \_\_\_\_\_

erkläre hiermit meinen Beitritt zum NAV-Virchow-Bund. E-Mail \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(Ort, Datum, Unterschrift)*